

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

#### Bebauungsplan Nr. 95 „Am Mandlachweg“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss vom 13.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 95 „Am Mandlachweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn 297, 292, 298 und 299 nördlich des Mandlachwegs, Gemarkung Irfersdorf. Die zugeordnete Ausgleichsfläche befindet sich auf den Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1583/2 und 1583/3 südwestlich des Flugplatzes Beilngries an der Bundesstraße 299, Gemarkung Beilngries. Die Geltungsbereiche ergeben sich aus den Lageplänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Beilngries (Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer 15) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite der Stadt Beilngries [www.beilngries.de](http://www.beilngries.de) unter der Rubrik „Rathaus -> Verwaltung -> Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

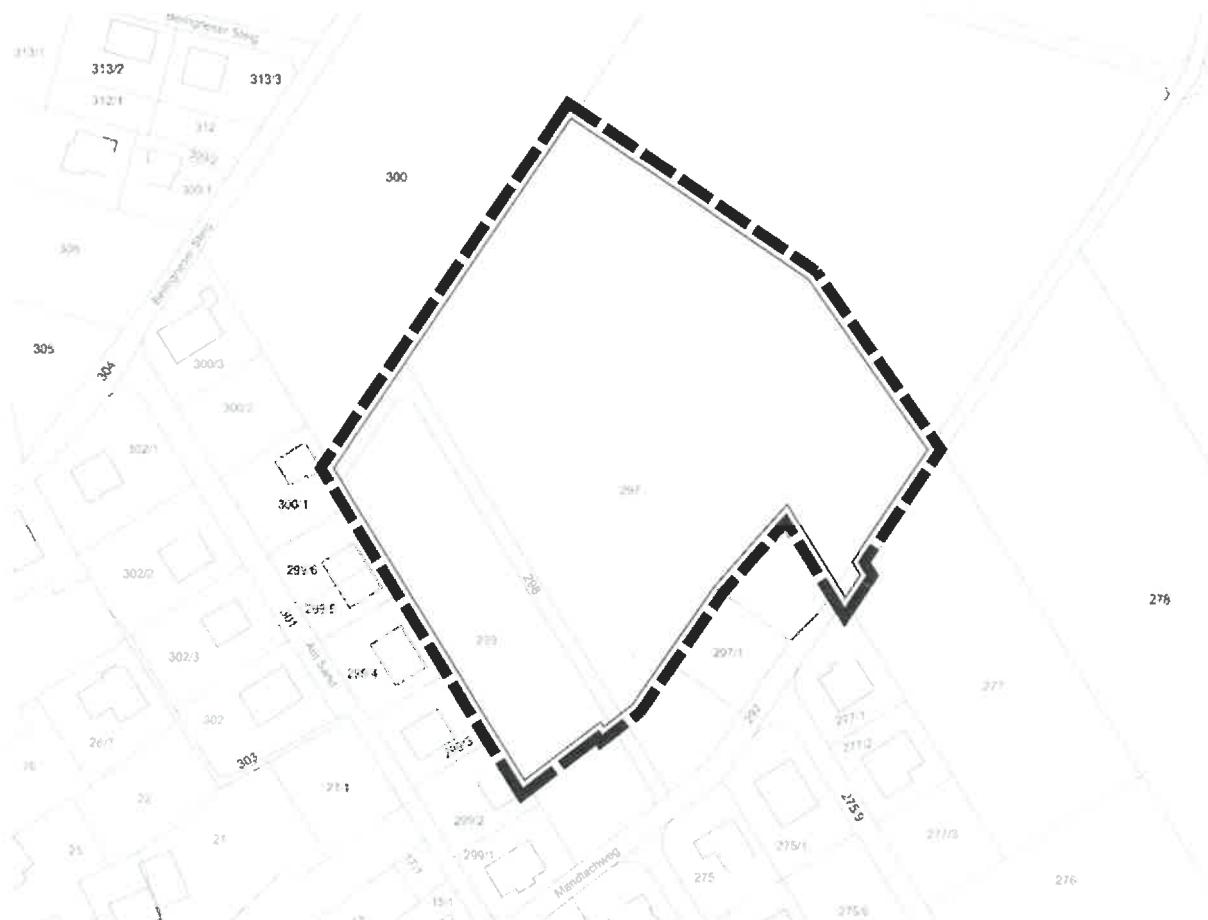
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.





  
Stadt Beilngries  
Helmut Schloderer  
1. Bürgermeister

Beilngries, 11.12.2025

Ortsüblich bekannt gemacht mittels Veröffentlichung im Internet unter  
<https://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen/>

Veröffentlicht vom 16.12.2025 bis einschl. 16.01.2026

Zeitraum der Veröffentlichung bestätigt: Beilngries, den

---

Datum, Unterschrift